

#### **4. Allgemeine Verwaltungssachen.**

##### **Bekanntmachung,**

betreffend die Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Auf Grund des § 118 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Tagegeld von 18 Mark und eine Vergütung ihrer Reisekosten nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen.

Das Gleiche gilt für die Ersatzmänner.

Berlin, den 18. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

---

##### **Bekanntmachung,**

betreffend Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 140 Abs. 2, § 161 Abs. 1, § 164 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich, daß neben den zu erstattenden baren Auslagen als Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst ein Pauschbetrag

von 6 Mark an die Beisitzer des Oberschiedsgerichts,

von 5 Mark an die Beisitzer der Schiedsgerichte,

von 4 Mark an die Beisitzer der Rentenausschüsse

für jeden Sitzungstag zu gewähren ist.

Das Gleiche gilt für die Ersatzmänner.

Berlin, den 18. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.